

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Ansprecher [ANONYMISIERT]

**betreffend das Konto von Frieda Hirsch (Bevollmächtigter Alfred Hirsch)¹
und
die Konten von Heinrich Hirsch (Bevollmächtigte Johanna Hirsch)**

Geschäftsnummer: 201396/PY/AY²

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend ein Konto von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], und [ANONYMISIERT] oder [ANONYMISIERT]. Das CRT konnte kein Konto auf die Namen [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] oder [ANONYMISIERT] in der Datenbank über die Kontogeschichte, die gemäss den Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) aufgestellt wurde, ausfindig machen. Im Rahmen der ICEP-Untersuchungen wurden Konten identifiziert, die wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (in den Verfahrensregeln definiert) gehörten. Der vorliegende Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Frieda Hirsch („Kontoinhaberin 1“) und auf die veröffentlichten Konten von Heinrich Hirsch („Kontoinhaber 2“) beim [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

¹ Um alle Konten, die der Verwandte des Ansprechers besessen haben könnte, ausfindig zu machen, hat das CRT auch alle Konten untersucht und analysiert, deren Inhaber oder Bevollmächtigter einen ähnlichen Namen wie der Verwandte des Ansprechers trugen, auch wenn der Ansprecher keinen Anspruch auf diese Konten eingereicht hat und den Inhaber des Kontos nicht als seinen Verwandten identifizieren konnte.

² Der Ansprecher reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und eine Anspruchsanmeldung beim CRT ein. Das CRT behandelt den Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung zusammen unter der Geschäftsnummer 201396.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass sein Onkel mütterlicherseits, [ANONYMISIERT] und seine Frau [ANONYMISIERT], die um 1895 geboren wurden, ein Schweizer Bankkonto oder ein Bankkonto auf den Namen ihres Unternehmens [ANONYMISIERT] besaßen. Der Ansprecher erklärte, dass sein Onkel und seine Tante, die jüdisch waren, am Neumarkt in Zschopau, Deutschland, und möglicherweise auch in Berlin, Deutschland, wohnten. Der Ansprecher erklärte ferner, dass das Unternehmen seines Onkels und seiner Tante, in dem sie Herren-, Damen- und Kinderbekleidung verkauften, am Neumarkt in Zschopau an der Ecke zur Albertstrasse lag. Laut den Aussagen des Ansprechers wurde das Geschäft seines Onkels und seiner Tante in der Kristallnacht konfisziert, und sein Onkel wurde in das Konzentrationslager Buchenwald gebracht, wo er 1942 oder 1943 umkam.

Der Ansprecher reichte auch eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass seine Mutter, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], die am 21. Oktober 1891 geboren wurde und 1914 [ANONYMISIERT] heiratete, ein Schweizer Bankkonto besaß. Der Ansprecher erklärte, dass seine Mutter, die jüdisch war, in Deutschland wohnte, den Holocaust überlebte und am 21. Oktober 1980 verstarb. Der Ansprecher gab an, dass er am 24. August 1920 in Graudenz, Deutschland, geboren wurde.

Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher Dokumente ein, unter anderem Fotos seiner Verwandten und deren Geschäft.

Der Ansprecher reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto seiner Verwandten, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die ICEP-Untersuchungen durchführten, fanden vier Konten, bei denen die Namen der Bevollmächtigten mit den vom Ansprecher eingereichten Namen übereinstimmen. Jedes Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 5026900

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 1 Frieda Hirsch war, die in Nürnberg, Deutschland, wohnhaft war, und dass der Bevollmächtigte Alfred Hirsch war. Aus den Bankunterlagen geht ebenfalls die Adresse von Kontoinhaberin 1 hervor. Die Buchprüfer, welche die ICEP-Untersuchungen durchgeführt haben, gaben den Wohnort und die Adresse des Bevollmächtigten an. Ferner enthalten die Bankunterlagen das Datum der Eröffnung bzw. Schliessung des vorliegenden Kontos.

Konten 5024222, 5034107 und 5034110

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 2 Heinrich Hirsch war, der in Heidelberg, Deutschland, wohnhaft war, und dass die Bevollmächtigte [ANONYMISIERT] war. Aus den Bankunterlagen geht ebenfalls das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Kontoinhaber 2 und der Bevollmächtigten, ihre Adresse in Deutschland und einem anderen Land hervor. Die Bankunterlagen zeigen ebenfalls den Mädchennamen der Bevollmächtigten und den Namen eines weiteren Bevollmächtigten des vorliegenden Kontos. Schliesslich enthalten die Bankunterlagen die Unterschriften von Kontoinhaber 2 und der Bevollmächtigten.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

Identifikation der Kontoinhaber

In Bezug auf das Konto 5026900 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Bevollmächtigten Alfred Hirsch nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Onkels mit den veröffentlichten Namen des Bevollmächtigten übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Bevollmächtigten ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Onkel in Zschopau oder möglicherweise auch in Berlin, Deutschland, lebte. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass der Bevollmächtigte in einer anderen Stadt, die etwa 200 Kilometer sowohl von Zschopau als auch von Berlin entfernt ist, wohnte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Bevollmächtigte Alfred Hirsch und der Onkel des Ansprechers dieselbe Person sind.

In Bezug auf die Konten 5024222, 5034107 und 5034110 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher die Bevollmächtigte [ANONYMISIERT] nicht als seine Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Mädchename seiner Mutter mit den veröffentlichten Namen der Bevollmächtigten übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Bevollmächtigte ab. Der Ansprecher erklärte, dass der Mädchename seiner Mutter [ANONYMISIERT] war. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass die Bevollmächtigte einen anderen Mädchennamen hatte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass die Bevollmächtigte [ANONYMISIERT] und die Mutter des Ansprechers dieselbe Person sind.

Des Weiteren nimmt das CRT zur Kenntnis, dass der Ansprecher weder Kontoinhaberin 1 noch Kontoinhaber 2 als seine Verwandten identifiziert hat, und dass ein Bevollmächtigter gemäss dem Schweizerischen Recht nicht als Kontoinhaber betrachtet wird. Nach dem Tod eines Bevollmächtigten erlöschen seine Rechte am Konto, die demnach nicht auf seine Erben

übergehen. Selbst wenn der Ansprecher den Bevollmächtigten als seinen Verwandten identifiziert hat, ist der Ansprecher nicht am Konto berechtigt, solange keine Beweise in den Bankunterlagen vorliegen, dass der Bevollmächtigte und der Kontoinhaber miteinander verwandt waren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
13 Oktober 2004